

Einführung einer kommunalen Lustbarkeits- und Spielkartensteuer.

Budapest, 11. November.

Die Hauptstadt trägt sich bekanntlich mit der Absicht, das erschütterte Gleichgewicht im kommunalen Haushalt durch Einführung neuer Steuern herzustellen. Die Finanzsektion des Magistrats hat eine ganze Reihe von Steuervorlagen ausgearbeitet, die noch im laufenden Jahre der Generalversammlung unterbreitet werden sollen. Die Reihe der Steuervorlagen eröffnet der Statutenentwurf über die Einführung einer kommunalen Lustbarkeits- und Spielkartensteuer, der zur Verhandlung bereits vollkommen reif ist. Die Einführung dieser Steuer hatte zu Beginn dieses Jahres Stadtrepräsentant Dr. Wilhelm Bázsonyi angeregt und auf seinen Antrag hatte die Generalversammlung den Magistrat angewiesen, die Frage zu studieren und so bald wie möglich eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Die Finanzsektion machte sich unverzüglich an die Arbeit, sie beschaffte sich aus Deutschland, wo die Lustbarkeitssteuer bereits seit Jahren eingeführt ist, die auf diese Steuer bezüglichen Daten, und nach gründlichem Studium derselben entwarf sie die Statuten für die einzuführende neue Steuerart. In der Vorlage — ein Werk des Magistratsrats Dr. Eugen Berczel und des Rechnungsrates Béla Sebő — werden selbstverständlich die speziellen Budapester Verhältnisse berücksichtigt. Die Lustbarkeitssteuer wird nicht den unerlässlichen Lebensbedarf besteuern, sondern nur jenen Teil des Einkommens der einzelnen Individuen, der von diesen zu Unterhaltungszwecken verwendet wird. Von der neuen Steuer werden nicht die Unternehmungen betroffen — diese heben sie bloß ein —, sondern nur diejenigen, die sich unterhalten und zerstreuen.

Der Statutenentwurf enthält zwölf Punkte, deren Inhalt wir im folgenden mitteilen:

Die Steuer haben alle jene zu entrichten, die gegen Entree Theater-, Opern-, Operetten-, Orpheum-, Kabarett-, Varietévorstellungen, Konzerte, Kinos, Zirkusvorstellungen und andere ähnliche Produktionen, Sehenswürdigkeiten, Unterhaltungslokale jeder Art, öffentliche Gärten usw. besuchen, an Tanzunterhaltungen, Bällen, Basaren teilnehmen und in öffentlichen Lokalen (Kaffee- oder Gasthäusern) oder in den Lokalitäten von Vereinen, Klubs usw. Karten spielen.

Als steuerpflichtige Unterhaltungen werden nicht betrachtet: 1. solche Zerstreungen, die zur Belustigung und Zerstreung der unteren Klassen dienen (Hutschen Karussells, Glücksräder usw.); 2. Konzerte in Kaffee- oder Gasthäusern, wenn kein besonderes Entree für sie eingehoben wird.

Von der Entrichtung der Lustbarkeitssteuer sind jene befreit, die Vorstellungen und Vorträge wissenschaftlicher Institute und Gesellschaften, die von Schulen veranstaltete Vorstellungen und Vorträge, die vom Staate oder der Hauptstadt erhaltene Museen und Gemäldegalerien, die vom Nemzeti Szalon oder anderen künstlerischen Körperschaften veranstaltete Ausstellungen besuchen, ferner die Besucher des hauptstädtischen Tiergartens und der Margaretheninsel, die Teilnehmer an den Lustbarkeiten, die die Schaubuden des Stadtwäldchens und Volkswäldchens usw. bieten, und schließlich jene Theaterbesucher, die Karten für die billigeren Plätze lösen. Von der Steuer sind ferner die den Behörden und der Presse zur Verfügung gestellten Eintrittskarten befreit.

Die Lustbarkeitssteuer wird im allgemeinen mit 10 Prozent des Eintrittspreises festgesetzt. 20 Prozent des Entrees haben zu entrichten: die Besucher der Orpheen, Kabarets, Varietés und überhaupt solcher geschlossenen Unterhaltungslokale, in denen das Rauchen gestattet ist, ferner die Besucher der Rennen, die Teilnehmer an Tanzunterhaltungen, die Besucher fremdsprachiger Theater- oder Opernvorstellungen. Schließlich wird auch das Kartenspiel mit 20 Prozent besteuert.

Die Garderobegebühr, sowie der Preis der Theaterzettel, Programme usw., ferner die Frei- oder Ehrenkarten unterliegen ebenfalls der Steuer.

Die übrigen Punkte beziehen sich auf die Art der Erhebung und Manipulation dieser Steuer. Der 8. Punkt räumt der Behörde das Recht ein, die Unterhaltungslokale zu besuchen, um sich an Ort und Stelle von der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts überzeugen zu können. Die behördlichen Organe haben ferner das Recht, die Bücher der Vereine, Kasinos, Klubs usw. jederzeit zu kontrollieren, um sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der Verein, Klub usw. die Kartensteuer pünktlich entrichtet hat.

Wer die Bestimmungen des Statuts nicht respektiert, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Kronen belegt. Wird die Hauptstadt infolge Uebertretung der Bestimmungen in ihren Steuereinnahmen verkürzt, so hat der Schuldige außer der angeführten Geldstrafe auch noch das Zwei- bis Zehnfache des entzogenen Steuerbetrages zu bezahlen. In ähnlicher Weise wird auch der bloße Versuch, die Hauptstadt zu verkürzen, bestraft.

Ueber die Geldstrafe entscheidet in erster Instanz der Magistrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsausschuß, gegen dessen Urteil an den Minister des Innern rekurrirt werden kann.

Trotzdem die Bestimmungen des Statuts im allgemeinen als liberal bezeichnet werden können, dürfte die neue Steuer dennoch um mehr als anderthalb Millionen Kronen die Einnahmen der Hauptstadt vermehren.

Die Vorlage wird voraussichtlich schon in der nächsten Sitzung der Finanzkommission verhandelt werden.